soweit sie das gesamte russische Nachlagvermögen — in seinen beweglichen und unbeweglichen Bestandteilen — darunter einbezieht, mit Rücksicht auf die Legatsteuererhebung nicht als vertrags= widrig; —

#### erfannt:

Der Rekurs wird als teilweise begründet erklärt und der Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 9. Dezember 1911 insosern aufgehoben, als durch dessen Dispositiv II dem Umstande nicht Rechnung getragen ist, daß der Rekurrent für das in Rußland befindliche Nachlaßvermögen und speziell den Anteil am Kapital der Firma E. H. Brandt & Cie. in St. Petersburg und die bei dieser Firma liegenden Wertpapiere in Zürich nicht erbsschaftssteuerpslichtig ist.

Im übrigen wird der Rekurs, soweit darauf nach den Er= wägungen eingetreten werden kann, abgewiesen.

### III. Auslieferungsvertrag

mit Oesterreich-Ungarn. — Traité d'extradition avec l'Autriche-Hongrie.

# 89. Arfeil vom 13. September 1912 in Sachen Spitaler.

Umfang der Kognitionsbefugnis des Bundesgerichts als Auslieferungsgerichtshof nach Art. 23 und 24 Ausl.-G. und Art. 181 OG. Bedeutung des in Art. II Ziff. 8 des schweiz.-österreichischen Auslieferungsvertrages enthaltenen Auslieferungstatbestandes des «mit oder ohne Gewalt erfolgten Angriffes auf die Schamhaftigkeit einer Person». Unter denselben fällt auch das Vergehen der Schändung nach § 127 des österreichischen Strafgesetzbuchs.

## Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. — Mit Note vom 17. August 1912 hat die k. u. k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern an den schweizerischen Bundesrat das Ansuchen gestellt, die Auslieferung des sich in Lenzburg aufhaltenden öfterreichischen Staatsangehörigen Karl Spitaler im Sinne des Staatsvertrages vom 10. März 1896 zu bewilligen.

In dem bem Begehren beigegebenen Steckbriefe bes t. t. Kreisgerichtes Stehr und einem bazugehörigen Begleitschreiben ber namlichen Amtsstelle an das Obergericht Aargau wird ber dem Angeschulbigten zur Laft gelegte Tatbestand folgenbermaßen dargestellt: Spitaler habe sich im Sommer 1911 in seiner Wohnung in Stehr an ben Mädchen Mathilbe Baumberger geb. 4. VI. 1900 und Barbara Jungwirth geb. 13. XII. 1897 baburch sittlich vergangen, daß er den nackten Geschlechtsteil ber Baumberger mit feinem Gliebe berührt und ben nachten Geschlechtsteil ber Jungwirth mit seinem Finger betastet habe. Da er biese Handlungen offenbar jur Befriedigung seiner Lufte vorgenommen habe, so liege barin bas Vergeben ber Schändung nach § 127 bes öfterreichischen Strafgesethuches, das bestimmt: "Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren ober eine im Zustande der Wehrober Bewußtlosigkeit befindliche Berson zur Befriedigung seiner Luste auf eine andere als die in § 127 bezeichnete Weise (nämlich burch Beischlaf) geschlechtlich migbraucht, begeht, wenn biese Sandlung nicht das in § 129 bezeichnete Vergeben (nämlich Unzucht wider die Natur) bilbet, das Verbrechen der Schändung und foll mit schwerem Rerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschweren= ben Umständen bis zu zehn, und wenn eine ber in § 126 er= wähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werben."

- B. Spitaler, ber auf Grund bes Auslieferungsbegehrens in Lenzburg verhaftet worden ift, hat gegen dieses Einsprache eingelegt und zur Begründung in einer von seinem Nechtsbeistande, Fürsprech Lehner in Wohlen versaßten Eingabe folgende Einwendungen erhoben:
- 1. Der in den Akten des Kreisgerichtes Stepr enthaltene Tatbestand sei unrichtig, würde aber auch in dieser Form zur Auslieserung nicht genügen, da es nicht angehe, ihm das Tatbestandsmoment zur Besriedigung seiner Lüste einfach zu imputieren, sonbern dafür Anhaltspunkte in den Akten enthalten sein müßten, was nicht zutresse.
- 2. Die Schändung sei kein Auslieferungsvergehen im Sinne des Staatsvertrages, da sie in Art. II desselben nicht als solches aufgeführt sei und auch nicht unter die in Ziff. 7—9 ebenda umsschriebenen Kategorien von Sittlichkeitsbelikten falle.

C. — Nachdem die Bundesanwaltschaft sich bahin ausgesprochen, ban bie Bestreitung ber Anwendbarkeit bes Staatsvertrages als begründet zu erachten sei, hat das eidgen. Juftig= und Polizei= bevartement die Aften dem Bundesgerichte zum Entscheide über= wiesen. Es bemerkt, daß tofern die Schändung kein Auslieferungs= belikt im Sinne bes Staatsvertrages bilden follte, die Auslieferung seines Erachtens dennoch nach Art. 4 Riff. 13 bes Bundesgesetzes betr. die Auslieferung gegenüber bem Auslande wegen "Unfittlich= keiten mit Kindern" bewilligt werden follte, da ber Bundesrat schon in mehreren Källen, beneu ähnliche Tatbestände zu Grunde gelegen hätten, unter dieser Bezeichnung gestützt auf Art. 1 Abf. 4 bes genammten Gesetzes und Biff. 4 bes Schlufprotofolles zum Staatsvertrage ben Auslieferungsbegehren ber öfterreichischen Beborden entsprochen habe. Bur Orientierung hierüber schließt das Departement die Aften ber Auslieferungsjachen Sopfenberger betr. Schändung, Mayer betr. Unzucht mit Knaben und Lyffat betr. Schändung aus ben Sahren 1903, 1909 und 1912 bei; -

### in Erwägung:

- 1. Die Einweidung des angeschuldigten Spitaler, daß der in den Austleferungsaften enthaltene Tatbestand unrichtig sei und die Absicht, seine Lüste zu besriedigen, ihm ohne Beweis imputiert werde, ist unerheblich und nicht zu hören. Denn nach seststehens dem Grundsaße hat das Bundesgericht als Austlieferungsgerichtshof im Sinne der Art. 23 und 24 des Bundesgesehes vom 22. Jasmar 1892 sich mit der Frage, ob der Auszuliefernde sich des Bergehens, dessentwegen die Austlieferung begehrt wird, schuldig gemacht habe, nicht zu befassen, sondern abgesehen von den Formalien des Austlieferungsversahrens, die hier gewahrt sind lediglich zu prüfen, ob nach dem Tatbestande, wie er im Haften ist, die Bedingungen für die Austlieferung erfüllt seien (vergl. AS Dr. 18 Erw. 1, Kr. 47 Erw. 2, Kr. 49 Erw. 2 und den Entscheid in Sachen Schütte vom 14. Juni 1912\*).
- 2. Dazu ist vorliegend, sofern die Auslieferung auf Grund bes Staatsvertrages vom 10. März 1896 erfolgen soll, gemäß

Art. I dieses Bertrages ersorderlich: erstens, daß die Handlungen, auf die sich das Auslieferungsbegehren bezieht, sowohl nach der österreichischen als nach der aargauischen Gesetzgebung mit einer Freiheitsstrase von einem Jahre oder mehr bedroht sind, zweitens, daß sie unter einen der in Art. II Ziss. 1—32 des Vertrages ausgesührten Tatbestände fallen.

Von diesen Voraussetzungen ist die erste offendar gegeben. Denn es ist nicht bestritten, und kann auch nicht zweiselhaft sein, daß der Tatbestand, wie er in den Auslieferungsakten dargestellt wird, — das Merkmal des Handelns zur Befriedigung der Lüste also als bewiesen vorausgesetzt —, sich als Schändung im Sinne des § 128 des österreichischen Strafgesetzes darstellt und daß er auch nach aargauischem Rechte unter der gleichen Bezeichnung strafbar ist, hier gemäß § 101 des peinlichen Strafgesetzbuches, wonach "wer ein unreises Wädchen selbst mit dessen Einwilligung zur Befriedigung seiner Lüste mißbraucht, sich der Schändung schuldig macht". Nach beiden Gesetzgebungen steht aber auf diesem Verzeichischen eine höhere Freiheitsstrafe als ein Jahr, nach der österreichischen eine höhere Freiheitsstrafe als ein Jahr, nach der österreichischen evergl. das Zitat oben Fakt. A) ein dis zehn Jahre Kerfer, nach der aargauischen 134 bis 8 Jahre Zuchtbaus.

Was aber die zweite Vormsjewung betrifft, so ist zwar richtig, baß Art. II des Staatsvertrages die Schändung nicht ausbrücklich als Anslieferungsbelift aufführt. Ferner ist zuzugeben, daß die dem Angeschuldigten vorgeworfenen Handlungen auch nicht etwa unter die Ziffern 7 ober 9 des Art. II subsumiert werden konnen. Denn die erstere (Notzucht) setzt Beischlafshandlungen, die letztere Berleitung gur Ungucht zwecks Befriedigung ber Lufte, anderer oder seitens einer mit der Aufsicht über den Verleiteten betrauten Berson voraus, alles Momente, die bier nicht in Betracht fallen. Dagegen muß im Gegenfatz zur Ansicht der Bundesanwaltschaft bavon ausgegangen werden, bag Urt. II Biff. 8 des Bertrages zutrifft. Denn wie aus der Vergleichung des öfterreichischen und der schweizeriiden Strafgesesbucher (vergl. über erfteres Stooß, Lehrbuch bes österreichischen Strafrechtes S. 290-300 und 431-441, über tie letteren denselben "die schweizerischen Strafgesetbücher" S. 442 bis 484) hervorgeht, kennen weder das eine noch die anderen eine Strafnorm, deren Tatbeitand fich mit dem in Art. II Biff. 8 bes

<sup>\*</sup> AS 38 I Nr. 21.

Staatspertrages umschriebenen becken wurde. Das öfterreichische Strafgesetbuch spricht von "Berletzung ber Schamhaftigkeit" überbaupt nur in einer Bestimmung, nämlich im § 516 und auch bier stellt es sie nicht etwa als solche, sondern nur insoweit unter Strafe, als durch die betreffende Handlung öffentliches Argernis erregt worden ift. Ebenso erklären die schweizerischen Strafgesetz= bücher die Verletzung ber Schamhaftigkeit nicht schon an sich, sonbern nur dann als Bergeben, wenn fie öffentlich ober unter Bewaltanwendung erfolgt ift: ein allgemeiner strafbarer Tatbestand bes "mit ober ohne Gewalt erfolgten Angriffes auf die Schamhaftigkeit einer Berson" ift auch ihnen unbekannt. Deffen Aufnahme in ben Staatsvertrag kann daber nur in ber Absicht ge= icheben fein, bamit einen Sammelbegriff zu schaffen, in bem alle jene in den beiderseitigen Strafgesetzen speziell normierten Sittlichkeitsbelikte inbegriffen sein sollten, die nach ihren gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen barunter subsumiert werden können, also alle Arten unzüchtiger Handlungen, bei benen sich ber verbrecherische Angriff gegen bie Schamhaftigkeit, die feruell sittliche Integrität und Geschlechtsehre einer bestimmten Person richtet. Diese aus ber Bergleichung ber beiberseitigen Strafgesetze sich ergebende Auslegung wird in zwingender Weise unterstützt durch die Erwägung, daß andernfalls die Auslieferung sich auf die in den Ziff. 7 und 9 aufgeführten Fälle der Notzucht, Kuppelei und Verführung von Pflegebefohlenen beschränken wurde, während für alle anderen in ben Strafgeseben ber Bertragestaaten aufgeführten und zum Teil minbestens ebenso schweren Vergeben gegen die Sittlichkeit keine vertragliche Auslieferungspflicht bestünde, eine Folge, die sicher nicht im Willen der Parteien beim Abschluffe des Staatsvertrages lag. Daß aber, wenn man den Art. II Ziff. 8 so auslegt, ba= runter auch das Vergehen der Schändung im Sinne des § 128 bes öfterreichischen und bes § 101 bes aargauischen Strafgesetz= buches fällt, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Es braucht baher nicht untersucht zu werben, ob die Auslieserung nach ber im Schreiben bes eidg. Justiz- und Polizeibepartementes enthaltenen Erklärungen nicht auch ohnebies aus anderen Gründen hätte bewilligt werden mussen. Insbesondere kann dahingestellt bleiben, ob nicht aus diesen Erklärungen auf das Bestehen einer III. Auslieferungsvertrag mit Oesterreich-Ungarn. No 90.

authentischen Interpretation bes Art. II Ziff. 8 bes Staatsvertrages seitens ber Vertragsparteien in dem hier auf Grund
freier Auslegung ermittelten Sinne hätte geschlossen werden können,
die, weil lediglich ein Minus gegenüber der dem Bundesrate in Art. 1 Abs. 4 des Auslieferungsgesetzes eingeräumten Befugnis bilbend, für das Bundesgericht verbindlich wäre (vergl. hiezu den bereits angeführten Entscheid in Sachen Schütte vom 14. Juni 1912 Erw. 4\*);

#### erfannt:

Die Einsprache bes Karl Spitaler gegen seine Auslieferung an Österreich wird abgewiesen und es hat die Auslieferung bemnach statzusinden.

## 90. Arteil vom 24. Oktober 1912 in Sachen Straubinger.

Die Erlegung und Aneignung frei lebenden Wildes bildet kein Auslieferungsdelikt, weil dieser Tatbestand sich nach schweizerischem Recht als blosser «Jugdfrevel» im Sinne des BG über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 darstellt, der dem Strafbarkeitserfordernis von Art. 1 Abs. 2 des schweiz-österreich. Auslieferungsvertrages nicht entspricht.

# Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Tatsachen:

A. — Mit Note vom 17. August 1912 hat die k. u. k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern gemäß dem Staatsvertrage zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn vom 10. März 1896 beim Bundesrat die Auslieferung des am 4. August 1912 auf Veranlassung des k. k. Landesgerichts Salzdurg in Zürich verhafteten österreichischen Staatsangehörigen Oskar Straubinger nachgesucht, und zwar zur Verdügung der vom k. k. Landgericht Salzburg, Abteilung V, durch Urteil vom 23. März 1911 wegen Verbrechens des Diebstahls im Sinne der §§ 171, 173, 176 II a StG vom 27. Mai 1852, mit Abänderung vom 9. April 1910, gemäß § 178 StG über ihn verhängten Strase "des schweren

<sup>\*</sup> S. 165 in diesem Bande.